

## RESOLUTION 61/1

Verabschiedet auf der 9. Plenarsitzung am 19. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.2, eingebracht von Norwegen (als Vorsitz der vorbereitenden Sachverständigentagung für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010).

### **61/1. Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der vorbereitenden Sachverständigentagung für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>1</sup>, die vom 5. bis 7. September 2006 in New York abgehalten wurde,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen zu dem Prozess der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms<sup>2</sup>,

*verabschiedet* die nachstehende Erklärung:

### **Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010**

Wir, die an der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>2</sup> am 18. und 19. September 2006 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter,

1. verpflichten uns wie bereits in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 erneut darauf, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, indem wir die Lebensqualität der Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern verbessern und ihre Fähigkeit zum Aufbau einer besseren Zukunft für sich selbst und zur Entwicklung ihrer Länder stärken und dadurch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung erzielen;

2. bekräftigen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und

der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;

3. bekräftigen außerdem, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Hauptverantwortung für die Entwicklung in ihren Ländern tragen, ihre Anstrengungen jedoch der konkreten und umfangreichen internationalen Unterstützung durch Regierungen und internationale Organisationen in einem Geist der geteilten Verantwortung mittels echter Partnerschaften, namentlich mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, bedürfen;

4. unterstützen die für das Aufrücken der Länder aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgearbeitete Strategie für einen reibungslosen Übergang und bekräftigen in dieser Hinsicht, dass die internationale Gemeinschaft die für das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder notwendige Unterstützung gewähren muss, um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsprojekte und -programme abzuwenden und ihnen die Fortsetzung ihrer Entwicklung zu ermöglichen;

5. betonen, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

6. stellen fest, dass seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms zwar einige Fortschritte im Hinblick auf seine Durchführung erzielt wurden, die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern jedoch nach wie vor prekär ist;

7. betonen, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm aufgestellten Gesamt- und Einzelziele in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen wohl nicht erreichen werden;

8. heben jedoch hervor, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner trotz zahlreicher Schwierigkeiten bemerkenswerte Erfolge durch breit gefächerte und weitreichende Reformen erzielt haben;

9. anerkennen die erheblichen Anstrengungen der Entwicklungspartner bei der Durchführung des Aktionsprogramms, erkennen außerdem an, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere bei der Armutsbeseitigung, noch viel zu tun bleibt, und sind uns dessen bewusst, dass die Situation in den am wenigsten entwickelten Ländern ständige Aufmerksamkeit erfordert;

10. erkennen an, dass es wichtig ist, die im Aktionsprogramm aufgestellten Ziele und Zielvorgaben rechtzeitig zu erreichen, und begrüßen in dieser Hinsicht die Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>3</sup> als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

<sup>1</sup> A/61/323.

<sup>2</sup> A/CONF.191/13, Kap. II.

<sup>3</sup> A/61/117, Anlage I.

11. begrüßen die von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie von multilateralen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordern sie auf, ihre Ressourcen und ihre Anstrengungen zu Gunsten des Kapazitätsaufbaus und der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu erhöhen, namentlich durch den Austausch bewährter Praktiken für die nachhaltige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder;

12. fordern die internationale Gemeinschaft sowie das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen auf, bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin behilflich zu sein und dabei die Schlussfolgerungen der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung zu berücksichtigen;

13. bitten den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin die jährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen und dabei die konkreten und messbaren Erfolge bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele zu berücksichtigen.

### RESOLUTION 61/3

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.3, eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Ecuador, Gambia, Japan, Liechtenstein.

#### 61/3. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der in Resolution 1715 (2006) des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2006 enthaltenen Empfehlung,

*ernennt* Herrn Ban Ki-Moon für eine am 1. Januar 2007 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

### RESOLUTION 61/4

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.4 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Italien, Kasachstan, Moldau, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### 61/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002 und 59/259 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*unter Hinweis* auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>4</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Hinweis* auf den gemäß Resolution 59/259 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>,

1. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie die Organisation verstärkt zu Sicherheit und Stabilität in der Region beitragen kann;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls über Terrorismusbekämpfung zu dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierter Formen, am 3. Dezember 2004 in Athen;

3. *begrüßt außerdem* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Staats- und Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

<sup>4</sup> Resolution 49/57, Anlage.

<sup>5</sup> A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XIV.